

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Alte Geschichte

vom 19. Juni 2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juni 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Alte Geschichte ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:

a) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird; ein Studienabschluss, der außerhalb von Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist.

b) Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (z.B. durch Transcript of Records).

c) Nachweis des Latinums und des Graecums bzw. äquivalenter Latein- und Altgriechischkenntnisse gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise,

d) Nachweis der Kenntnisse der englischen und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache mindestens auf Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 durch

aa) einen im englischsprachigen Ausland bzw. in dem Land der zweiten Sprache erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master oder

bb) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests oder,

cc) weitere geeignete Sprachnachweise.

2. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Alte Geschichte oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Alte Geschichte sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Alte Geschichte mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder 70 ECTS-Leistungspunkte oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; in den ebenfalls für den Masterstudiengang Alte Geschichte qualifizierenden Fächern Klassische Archäologie und Klassische Philologie muss der jeweilige Anteil der betreffenden Fächer mindestens 50% oder 70 ECTS-Leistungspunkte betragen,
 2. Latinum und Graecum bzw. Latein- und Altgriechischkenntnisse; die Überprüfung der Äquivalenz liegt beim Zulassungsausschuss,

3. Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache jeweils mindestens auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges ist grundsätzlich die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 zugrunde zu legen. Davon abweichend kann der Zulassungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die Benotung der Bachelorarbeit oder die Benotung der Studienfachnote im Fach Alte Geschichte mit mindestens 2,0 erfolgt ist, auch Hochschulabschlussnoten bis 2,3 zugrunde legen.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr.1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

(6) Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 Abs. 4, Sprachkenntnisse nur in drei der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geforderten vier Sprachen nachgewiesen werden können, erfolgt eine Zulassung zum Studium nur unter Vorbehalt der Nachreichung des fehlenden Sprachnachweises spätestens bis zur Beendigung des zweiten Fachsemesters. Andernfalls ist die Zulassung unter Aufhebung des Zulassungsbescheides zu widerrufen. Die Beendigung des zweiten Fachsemesters fällt im Falle des Sommersemesters auf den 30. September eines Jahres, im Falle des Wintersemesters auf den 31. März eines Jahres.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Alte Geschichte wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen sowie einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, der *die Hochschullehrer*in sein muss.

(2) Der*die Vorsitzende des Zulassungsausschusses, dessen*deren Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden oder bei seiner*ihrer Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Alte Geschichte oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Zulassung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen. Die Zulassung ist unter Aufhebung des Zulassungsbescheides zu widerrufen, wenn der Nachweis nicht fristgerecht nach § 3 Abs. 6 geführt wird.

913

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2024
11.07.2024

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors, Nr. 11/07, S. 1193, zuletzt geändert am 10. August 2015 (Mitteilungsblatt vom 28. August 2015, Nr. 16/15, S. 1055) außer Kraft.

Heidelberg, den 19. Juni 2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin